

Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz vom 6. Juni 2007 idF vom 12.6.2013

1. Einrichtung

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz wurde am 12. April 2007 vom Bürgermeister der Stadt Graz, Mag. Siegfried Nagl, konstituiert. Die Einrichtung des Menschenrechtsbeirates gründet auf der Menschenrechtserklärung der Stadt Graz vom 8.2.2001 und dem 10-Punkte Programm zum Beitritt der Städtekoalition gegen Rassismus, Verpflichtung 1, Absatz 1, vom 29.6.2006. Er besteht aus vom Bürgermeister nominierten Mitgliedern aus den Bereichen Politik, Verwaltung und zivile Einrichtungen.

2. Aufgaben

- 2.1. Eine regelmäßige Hauptaufgabe des Menschenrechtsbeirates ist eine Standortbestimmung von Graz als Stadt der Menschenrechte, zu welchem Zweck jährlich ein Bericht über die Situation der Menschenrechte in Graz erstellt wird, der im Laufe der ersten Jahreshälfte dem/der Bürgermeister/in, den Mitgliedern des Stadtsenats und dem Gemeinderat zugeleitet wird und Gegenstand einer Diskussion bildet.
- 2.2. Dieser Bericht wird auch im Rahmen eines breit angelegten jährlichen Menschenrechtsforums der Stadt Graz mit der Zivilgesellschaft und allen interessierten Gruppen diskutiert. Darüber hinaus dient der Menschenrechtsbeirat als eine Art „Kompass“, der das Erreichen der Etappenziele auf dem Weg der Menschenrechtsstadt sichern soll.
- 2.3. Zu diesem Zweck beschließt der Menschenrechtsbeirat ein Arbeitsprogramm, in dem kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen vorgesehen werden.
- 2.4. Das Konzept der Menschenrechte beruht auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 sowie den entsprechenden ausführenden und ergänzenden Menschenrechtserklärungen und Konventionen auf universeller und europäischer Ebene.
- 2.5. Der Menschenrechtsbeirat berät im Bereich der Menschenrechte den/die Bürgermeister/in sowie die Mitglieder der Stadtregierung, den Gemeinderat und den dort zuständigen Verfassungs- und Menschenrechtsausschuss.
- 2.6. Der Menschenrechtsbeirat berichtet über seine Aktivitäten einmal jährlich an den/die Bürgermeister/in, der/die diesen Bericht den Mitgliedern des Stadtsenats und dem Gemeinderat zuleitet. Dieser Bericht, der auch dissensuale Punkte der Beiratsmitglieder enthalten kann, ist öffentlich. Der Beirat kann darüber hinaus regelmäßig oder bei Bedarf den/die Bürgermeister/in sowie die Mitglieder der Stadtregierung, den Gemeinderat, den zuständigen Ausschuss sowie die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten informieren.

- 2.7. Der Menschenrechtsbeirat kann jederzeit zu aktuell relevanten Ereignissen Stellung beziehen und die Öffentlichkeit informieren.
- 2.8. Der Menschenrechtsbeirat kann für einzelne Vorhaben oder Projekte Arbeitsgruppen einrichten, zu denen auch Auskunftspersonen beigezogen werden können.
- 2.9. Für die Erreichung seiner Ziele sucht der Menschenrechtsbeirat die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Personen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Menschenrechtsarbeit von Bedeutung sind.
- 2.10. Das Bürgermeisteramt ist für die Bereitstellung der nötigen Ressourcen für die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz zuständig.
- 2.11. Der Menschenrechtsbeirat arbeitet mit dem Magistrat der Stadt Graz und den anderen Beiräten im Bereich seiner Zuständigkeit zusammen. Der Magistrat stellt dem Menschenrechtsbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 2.12. Das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) fungiert als Geschäftsstelle des Beirates. Alle Zusendungen an die Mitglieder erfolgen elektronisch mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die ausdrücklich eine postalische Zusendung wünschen.

3. Vorsitz

- 3.1. Die Mitglieder des Beirates wählen eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Deren Funktionsperiode beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist bis zu maximal 3 aufeinander folgende Funktionsperioden (insgesamt 6 Jahre Funktionsdauer) möglich.
- 3.2. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden bzw. auf dessen/deren Wunsch übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Funktionen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft im Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz ist ehrenamtlich, alle Mitglieder, auch wenn sie Funktionen in Gemeinderatsfraktionen oder Nicht-Regierungsorganisationen bzw. öffentliche Ämter bekleiden, nehmen in ihrer persönlichen Eigenschaft teil.
- 4.2. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Verzicht sowie durch Abberufung durch den/die Bürgermeister/in möglich. Eine solche hat zu erfolgen, wenn dies von mehr als zwei Dritteln der Beiratsmitglieder verlangt wird.
- 4.3. Der/Die Bürgermeister/in kann jederzeit ex officio an den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates teilnehmen.

5. Sitzungen des Beirates

- 5.1. Der Menschenrechtsbeirat legt in seinem Arbeitsprogramm die Zahl der ordentlichen Sitzungen fest. Darüber hinaus können bei Bedarf zusätzliche Sitzungen stattfinden.
- 5.2. Einladungen zu den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates werden mit einer vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ausgeschickt. Weitere Unterlagen können bis 3 Tage vor der Sitzung zugesandt bzw. bei Dringlichkeit als Tischvorlage aufgelegt werden. Die Termine werden nach Möglichkeit ein halbes Jahr im Voraus festgesetzt.
- 5.3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder hat der/die Vorsitzende innerhalb von einer Woche eine Sitzung anzuberaumen, wenn ein klar benannter Grund angegeben ist. In Dringlichkeitsfällen kann der/die Vorsitzende auch selbständig eine Sitzung einberufen, von welcher die Mitglieder mindestens drei Tage im Vorhinein benachrichtigt werden müssen.
- 5.4. Vertretungsregelung: Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates sind in persönlicher Eigenschaft bestellt. Sie können sich im jeweiligen Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Beirates vertreten lassen. Die Mitglieder aus Gemeinderatsfraktionen können eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bekannt geben, welche/r im Verhinderungsfall an ihrer Stelle teilnimmt.
- 5.5. Die Sitzungen des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz sind grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates können nicht öffentliche Sitzungen stattfinden.
- 5.6. Zu den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates können Auskunftspersonen beigezogen werden.

6. Tagesordnung

- 6.1. Vorschläge für die Tagesordnung von Sitzungen des Menschenrechtsbeirates sind bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung an die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates, das ETC, zu richten. Die Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirates erstellt und ausgeschickt. Wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirates verlangen, muss ein Vorschlag für die Tagesordnung des Menschenrechtsbeirates berücksichtigt werden. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen ist eine Ergänzung der Tagesordnung auch noch während der Sitzung möglich. Die jeweilige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung angenommen.
- 6.2. Vorschläge von Seiten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind jedenfalls bei der nächsten Sitzung des Menschenrechtsbeirates zu behandeln.

7. Beschlussfassung

- 7.1. Beschlüsse des Menschenrechtsbeirates werden in der Regel im Konsens gefasst. Sollte ein Konsens nicht möglich sein, kommt es zur Abstimmung, wobei die Mehrzahl der anwesenden Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

- 7.2. Für einen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder plus 1 des Beirates erforderlich.

8. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei einem Quorum von mindestens der Hälfte der Mitglieder plus 1 möglich.

Diese Geschäftsordnung wurde bei der 23. Sitzung des Menschenrechtsbeirates am 26.1.2012 einhellig angenommen.

Anhang

Auszug aus dem

Protokoll zur 30. Sitzung des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz

am 12. Juni 2013, 16:00-18:00 Uhr

Rathaus, Baumkirchnerzimmer

1. Feststellung der Anwesenheit

Anwesenheit gemäß TN-Liste, Beschlussfähigkeit festgestellt.

4. Klärung der GO zu den Funktionsperioden des Vorsitzes

Punkt 3.1 der GO des Beirates wird wie folgt interpretiert: Vorsitz ist nicht kollektiv zu verstehen, sondern ad personam in der jeweiligen Funktion (Vorsitz oder stellvertretender Vorsitz). Die Interpretation wurde einstimmig angenommen und der GO angehängt.